

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## 1. Allgemeines

- a) Die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen, Leistungen und Angebote von mir als Auftragnehmer.
- b) Maßgebliche Vertragsgrundlage für alle von mir (Auftragnehmer) übernommenen Aufträge sind die nachstehenden Geschäftsbedingungen; sie haben Vorrang vor abweichenden Bedingungen des Auftraggebers. Gegenbestätigungen des Auftraggebers oder dessen Bevollmächtigten unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Auftragsbedingungen wird hiermit widersprochen. Abweichungen von diesen Geschäftsbedingungen sind nur wirksam, wenn sie von mir schriftlich bestätigt werden.
- c) Alle Vertragsabreden bedürfen der Schriftform. Abweichungen und Ergänzungen werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich von mir bestätigt werden.
- d) Angebote sind für den Auftragnehmer 10 Kalendertage bindend.

## 2. Angebots- und Entwurfsunterlagen

- a) Zeichnungen, Berechnungen, Nachprüfungen von Berechnungen, Planungsunterlagen, Kostenvoranschläge oder andere Unterlagen dürfen ohne meine Zustimmung weder vervielfältigt, veröffentlicht, geändert oder für einen anderen als den vereinbarten Zweck benutzt werden, noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an mich zurückzugeben.
- b) Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen und dem Auftragnehmer rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer hat hierzu notwendige Unterlagen dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

## 3. Preise

- a) Alle Preise gelten nur bei ungeteilter Bestellung des angebotenen Objektes und bei ununterbrochener Montage mit anschließender Inbetriebnahme.
- b) Für vom Auftraggeber ausdrücklich angeordnete Leistungen wie Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen werden Zuschläge berechnet.
- c) Für im Angebot enthaltene Waren oder Güter, die häufigen Marktschwankungen unterliegen, können dem Auftraggeber mit einem Mehrpreis bis 8 von Hundert der Angebotsposition in Rechnung gestellt werden.
- d) Eine Mehrwertsteuererhöhung kann im nichtkaufmännischen Verkehr an den Auftraggeber weiterberechnet werden, wenn die Waren oder Leistungen nach dem Ablauf von vier Monaten seit Vertragsschluß geliefert oder erbracht werden.

## 4. Zahlung

- a) Alle Zahlungen sind vom Auftraggeber, ohne jeden Abzug, binnen 14 Kalendertagen an den Auftragnehmer zu leisten.
- b) Wechsel werden nicht angenommen.
- c) Abschlagszahlungen sind in Höhe des Wertes der jeweils nachgewiesenen, vertragsgemäßen Waren, Güter oder Leistungen einschließlich des ausgewiesenen, darauf entfallenden Umsatzsteuerbetrags in möglichst kurzen Zeitabständen zu gewähren. Die Abschlagszahlungen sind ohne Einfluß auf die Haftung und Gewährleistung des Auftragnehmers.
- d) Erfolgt eine Zahlung nicht fristgerecht, wird ein Scheck nicht eingelöst oder werden Umstände bekannt, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers ernsthaft in Frage stellen, ist der Auftragnehmer berechtigt die Arbeiten sofort einzustellen.
- e) Vorauszahlungen können auch nach Vertragsabschluß vereinbart werden; hierfür ist auf Verlangen des Auftraggebers ausreichende Sicherheit zu leisten.

## 5. Lieferzeit und Leistungen

- a) Terminzusagen und Terminfristen erfolgen ohne Gewähr, es sei denn, diese wären ausdrücklich zugesichert.
- b) Baunebenkosten wie Schuttentsorgung, Wasser, Strom usw. trägt der Auftraggeber.

- c) Alle anfallenden Stemmarbeiten, Erdarbeiten oder Elektroinstallationen sind bauseits auszuführen oder werden gesondert in Rechnung gestellt.
- d) Für Terminverzögerungen durch Dritte übernehme ich keine Haftung.

## 6. Eigentumsvorbehalte

- a) Der Auftragnehmer behält sich das Eigentums- und Verfügungsrecht an Liefergegenständen bis zum Eingang aller Zahlungen vor.
- b) Soweit die Liefergegenstände wesentliche Bestandteile des Grundstücks geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber, bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, dem Auftragnehmer die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Grundstücks oder Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten. Alle hierfür anfallenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.

## 7. Abnahme und Gefahrenübergang

- a) Der Auftragnehmer trägt die Gefahr bis zur Abnahme der Anlage oder Anlagenteile.
- b) Verlangt der Auftragnehmer nach der Fertigstellung - gegebenfalls auch vor Ablauf der vereinbarten Ausführungsfrist - die Abnahme der Leistung, so hat sie der Auftraggeber binnen 6 Werktagen durchzuführen.  
Besonders abzunehmen sind auf Verlangen:
  - Rohrinstallation Heizung
  - Rohrinstallation Trinkwasser
  - Rohrinstallation Abwasser
  - Rohr- oder Kanalinstallation Lüftung / Klima / Abluft
  - Wärmeerzeuger nach probeweiser oder vorzeitiger Inbetriebnahme
  - Bad- oder WC- Einrichtungsgegenstände
- c) Hat der Auftraggeber die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme direkt bei Benutzung als erfolgt.
- d) Wird die Leistung vor der Abnahme durch höhere Gewalt oder andere vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände beschädigt oder zerstört, so hat er Anspruch auf volle Vergütung der erbrachten Leistung.
- e) Mit der Abnahme geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

## 8. Haftung

- a) Ansprüche des Auftraggebers aus unerlaubter Handlung sind auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Auftragnehmers oder seiner Erfüllungsgehilfen beschränkt.
- b) Darüber hinaus ist jede Haftung des Auftragnehmers für Schäden jeder Art, gleich aus welchem Rechtsgrunde, ausgeschlossen, es sei denn, der Auftragnehmer, sein gesetzlicher Vertreter oder seine Erfüllungsgehilfen handeln vorsätzlich oder grob fahrlässig.

## 9. Gewährleistung

- a) Ist für die Gewährleistung keine Verjährungsfrist im Vertrag vereinbart, so beträgt sie 5 Jahre.
- b) Farbabweichungen seitens der Hersteller gelten als vertragsgemäß Isolierungen und Wärmedämmungen seitens der Hersteller, gelten als vertragsgemäß, unabhängig bestehender Vorschriften oder Verordnungen.
- c) Ich übernehme keine Haftung für Berechnungen, Zeichnungen, Leistungsverzeichnisse oder sonstige Planungsunterlagen, die von Anderen außer mir erstellt worden sind.

## 9. Gerichtsstand

- a) Gerichtsstand ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers, soweit der Auftraggeber Kaufmann ist. Erfüllungsort ist der Sitz der gewerblichen Niederlassung des Auftragnehmers.